

Landwirtschaft und Armenerziehung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorübergehend Unterstüzte). Diese von Regierungsrat Schenk in die bernische Armengesetzgebung eingeführte Unterscheidung ist nicht bloß eine formale, schablonenhafte, sondern besteht auf einem wirklich vorhandenen Unterschied. Es gibt einerseits Arme, Einzelstehende und Familien, welchen nicht anders zu helfen ist als dadurch, daß man sie versorgt, sei es in Anstalten, sei es in Familienpflege, sei es dauernd, sei es vorübergehend. Daneben gibt es viele Arme, die auch recht arm sind, denen aber mit etlicher Nachhülfe schon gedient ist, die eine eigentliche Versorgung weder wünschen noch bedürfen; ihre Armut ist auch nicht immer eine dauernde; sie kann nur momentane Verlegenheit sein, in welche eine Familie durch Krankheit oder Verdienstlosigkeit oder Verluste oder andere Ursachen gerät. Jene, die Versorgungsbedürftigen, sind die „Notarmen“; diese, die Unterstützungsbedürftigen, sind die „Dürftigen“. Daher auch verschiedene Behandlung: für die Notarmen wird den Gemeinden das Obligatorium der Fürsorge auferlegt (mit finanzieller Beteiligung des Staates), während die Dürftigenpflege mehr fakultativen Charakter trägt.

Schließlich möchten wir noch zu den Vorzügen des bernischen Armengesetzes rechnen, daß der Dualismus zwischen altem und neuem Kantonsteil aufgehört hat, der Jura mit dem übrigen Kanton zusammengeht. Früher herrschten hüben und drüben verschiedene Armensysteme. Die Folgen der Union sind aber nun durchaus günstige, auch vom jurassischen Standpunkte aus.

Und die Mängel? Auch solche sind vorhanden, die allerdings gegenüber den Vorzügen des Gesetzes eine untergeordnete Rolle spielen. Zu den Lücken zählen wir vor allem die Bestimmungen über die Armenpolizei, die oft ein rasches Eingreifen der Armenbehörde verhindern oder doch erschweren; bekanntlich wird das Berner Volk im Herbst über einen daherigen Gesetzesentwurf abzustimmen haben. Sodann heißt es, wie an andern Orten: Das System ist gut, aber es fehlen die zur Erreichung des erstrebten Zieles erforderlichen finanziellen Mittel. Die auswärtige Armenpflege verschlingt so viele Mittel, daß die eigene Armenpflege sich große Schranken auferlegen muß. Ferner sind gewisse Fürsorgebestimmungen des Gesetzes, wie die Praxis zur Genüge beweist, oft nur auf dem Papier; sie sind gut gemeint, aber nicht ausgeführt oder auch unausführbar. Dazu rechnen wir z. B. die Einrichtung des Patronates, die viel Segen bringen könnte, aber hauptsächlich auf dem Lande nicht in rechte Wirksamkeit tritt. Namentlich aber ist es die Bestimmung über die freie Niederlassung, die den Erwartungen nicht entsprochen hat. Das Gesetz enthält das folgende System: Es erwirbt einer in der Regel mit der Niederlassung auch den Unterstützungswohnsitz; wenn er aber innert zwei Jahren notarm wird, so greift die Unterstützungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde wiederum Platz. Man glaubte, damit alle die Hin- und Herschiebungen, die ewigen Wohnsitzstreitigkeiten zu vermindern oder ganz zum Aufhören zu bringen. Dies ist leider nicht der Fall. Vielleicht ist die Zahl der Abschiebungen auf eine ganz geringe Zahl zurückgegangen, vielleicht geschieht sie nicht mehr so auffällig, aber verschwunden ist diese Erscheinung nicht, und es wird schwer halten, ihr beizukommen.

Im allgemeinen aber darf man urteilen: Unser Armenwesen steht auf gesunder Basis und kann andern Kantonen sehr wohl zum Vorbilde dienen. A.

Sandwirtschaft und Armenerziehung.

In neuerer Zeit hat eine immer intensiver einsetzende Kritik sich mit unsern Armenerziehungsanstalten beschäftigt. Man hat darauf hingewiesen, daß

nur zu oft der landwirtschaftliche Ertrag im Vordergrund des Interesses stehe, und nicht die Erziehung der aufgenommenen Personen, seien es nun Erwachsene oder junge Leute. Man hat betont, daß der jugendliche Körper durch landwirtschaftliche Arbeit überanstrengt werden könne. Es wäre töricht, zu Lasten der Landwirtschaft den Kredit der Anstalt zu farg zu bemessen. Fehlen dieser Mittel, so muß in erster Linie der Zögling darunter leiden. Als vor Jahren der Zuschuß an die Kosten einer Anstalt reduziert wurde, suchte der Vorsteher den Ausfall dadurch zu decken, daß er den Küchenzettel entsprechend reduzierte, das z'Müni abschaffte und das Fleisch für den Donnerstag wegließ. Das geht natürlich nicht. Die Landwirtschaft darf nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. Aber das kann sie durchaus, wenn sie mit Vernunft und Schonung betrieben wird. Die Vorsteher der Armenanstalten versichern uns doch alle, daß der wohltätige Einfluß landwirtschaftlicher Arbeit auf die Entwicklung des Anstaltsinsassen, vor allem des noch jugendlichen Zöglings, unverkennbar ist. „Man muß sie sehen beim Eintritt, jene bleichen, magern, hohläugigen Kinder mit schlottriger, unsicherer Haltung, in ihrer körperlichen Entwicklung um viele Jahre zurück, vielleicht sogar behaftet mit Ungezieser, unreinlich in ihrem ganzen Wesen, unmäßig im Essen und Trinken — und dann die jedes Frühjahr austretenden Konfirmanden, meistens gesunde, kräftige Burschen und blühende Mädchen jenen zur Seite stellen; dann bekommt man einen ungefähren Begriff davon, was unsere Anstalten für die leibliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Jugend tun, welchen Dienst sie dem Einzelnen erweisen, welchen Segen sie für die Familie, für das gesamte Volk stiften.“

Ich glaube, man dürfe bei der landwirtschaftlichen Arbeit auf verschiedene Punkte aufmerksam machen, die sie alle ohne Ausnahme für Erziehungsanstalten empfehlen. Einmal ist es der **Gesundheitszustand**, der die Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb, abgesehen von Ausnahmefällen und zufälligen Erkrankungen, auszeichnet. Die meisten Anstalten konstatieren diese Tatsache. Die meistens etwas exponierte Lage des Anstaltsgebäudes mit ungehindertem Zutritt von Licht, Luft und Wärme, der tägliche Aufenthalt im Freien, unter Umständen auch bei Wind und Wetter, dann die Arbeit selbst in Heu und Ernte verleihen dem Körper eine gewisse Widerstandskraft, nicht daß derselbe gefeit würde gegen Krankheiten, wohl aber ist er weniger disponiert zu Erkältungen, Sieberkrankheiten und Erkrankung der innern Organe. — Ein wichtiger Faktor für die körperliche Entwicklung ist die **Ernährung**, resp. die tägliche Nahrung. Es liegt in der Organisation unserer Anstalten, daß denselben ein großer Teil ihrer Nahrungsmittel von dem Ertrag der eigenen Landwirtschaft geliefert werden muß. Der Anstaltsinsasse als Konsument ist somit zugleich Produzent seiner Konsumartikel. Die verschiedenartigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gestatten reichliche Abwechslung; Milch, Brot, Fleisch und Gemüse werden produziert und unverfälscht genossen. Indem nun aber der Anstaltsinsasse zur Hauptfache seine Nahrungsmittel persönlich produzieren hilft, wenn er sich bewußt wird, wie viel Mühe und Arbeit dies erfordert, wie manchen Schweißtropfen es kostet, bis die Kulturen bestellt sind, das Getreide, das sein tägliches Brot liefert, im Speicher liegt und das Heu eingebracht wird, so wird er sich auch des Wertes der Arbeit bewußt; er lernt sie schätzen für sein ganzes Leben. Die landwirtschaftliche Arbeit ist also ein gutes Mittel zur **Erziehung**, und darum möchten die Vorsteher der Armenanstalten sie durchaus nicht missen: sie halten sie für das beste und wohltätigste Beschäftigungsmittel.